

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010.576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 16.11.2017 für das Stadtgebiet Laatzen folgende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 26.11.1987 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen wird wie folgt geändert:

1.

In § 7 Abs. 1 Satz 3 „Dieser Anteil wird auf 30 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst,“ wird durch „Ferner trägt die Stadt (gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG) einen Anteil in Höhe 25 v. H. der umlagefähigen Kosten im öffentlichen Interesse.“ ersetzt.

2.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 entfällt komplett.

3.

In § 7 Abs. 2 a) entfallen die Worte „Frontlänge des Grundstückes, die sich aus“ und „errechnet“.

4.

In § 8 Satz 1 werden die Worte „modifiziertem Frontmeter“ durch „Maßstabseinheit“ ersetzt.

5.

Neu eingefügt wird

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung [§33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks-

bezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung)] durch die Stadt Laatzten zulässig.

(2) Die Stadt Laatzten darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

6.

Durch die vorangegangene Änderung wird §13 in § 14 geändert.

7.

In dem Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzten (Straßenreinigungs- und - gebührensatzung) wird folgendes geändert:

Die Straßen Mannheimer Straße und der Stückenfeldstraße werden von Reinigungs-klasse 1 in Reinigungsklasse 2 verschoben.

In der Reinigungsklasse 1 wird die Straße Hanno-Ring hinzugefügt.

In der Reinigungsklasse 2 werden folgende Straßen hinzugefügt:

Eichendorffstraße
Ohestraße (von Langer Brink bis Am Hohen Ufer)
Schubertweg
Stiftungsstraße

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Laatzten,

Stadt Laatzten

Jürgen Köhne
Bürgermeister